

NACHTRAGSBEGRÜNDUNG

Antragsnummer:

Lfd. Nr(n). in der Auftragsvergabeliste bzw.
der über die Funktionalität "Belegliste" im
ILB-Kundenportal erfassten Auftragsvergabe:

Name des Auftragnehmers:

Kurzbeschreibung des Leistungsgegenstandes des Nachtrages:

Gegebenenfalls machen Sie Ihre Angaben in einem formlosen Dokument und fügen dieses bei.

Der Hauptauftrag wurde vergeben in einem: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- nationalen Vergabeverfahren (Vergabeverfahren unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes - Unterschwellenbereich)
- europaweiten Vergabeverfahren (Vergabeverfahren ab Erreichen oder bei Überschreiten des jeweiligen EU-Schwellenwertes - Oberschwellenbereich)

A) Unterschwellenbereich

Ausnahmetatbestand nach: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- § 3a Abs. 3 Ziff. 6 Abschnitt 1 VOB/A 2019
- § 3a Abs. 4 Ziff. 6 Abschnitt 1 VOB/A 2016
- § 22 Abschnitt 1 VOB/A 2016/2019
- § 47 Abs. 1 UVgO
- § 47 Abs. 2 UVgO
- § 3 Abs. 5 lit. d) VOL/A 2009
- anderer, da freiberufliche Leistung(en) vor Geltung der UVgO

Ausführliche Begründung, die den jeweiligen Ausnahmetatbestand rechtfertigt:

Gegebenenfalls machen Sie Ihre Angaben in einem formlosen Dokument und fügen dieses bei.

B) Oberschwellenbereich

Ausnahmetatbestand nach: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- § 132 Abs. 2 Ziff. 1 GWB bzw. § 22 EU Abs. 2 Ziff. 1 Abschnitt 2 VOB/A 2016/2019
Die ursprünglichen Vergabeunterlagen enthielten klare, genaue und eindeutige Überprüfungs-klauseln oder Optionen mit Angaben zu Art, Umfang und Voraussetzungen möglicher Auftragsänderungen (Hinweis: hierbei sind allgemeine Anpassungsklauseln sowie Anordnungsrechte nach § 1 VOB/B nicht ausreichend) und
der Gesamtcharakter des Auftrags ändert sich nicht (Hinweis: z. B. dürfen ursprüngliche Leistungen nicht durch andersartige Leistungen ersetzt werden oder die Art der Beschaffung grundlegend geändert werden; es besteht keine finanzielle Obergrenze; die Änderung des Gesamtcharakters ist nicht mit einer wesentlichen Auftragsänderung im Sinne von § 132 Abs. 1 GWB bzw. § 22 EU Abs. 1 Abschnitt 2 VOB/A 2016/2019 gleichzusetzen).
- § 132 Abs. 2 Ziff. 2 GWB bzw. § 22 EU Abs. 2 Ziff. 2 Abschnitt 2 VOB/A 2016/2019
Zusätzliche, nicht in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehene Leistungen sind erforderlich geworden und
a) ein Wechsel des Auftragnehmers kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen (Hinweis: z. B. wenn Material, Bau- oder Dienstleistungen mit unterschiedlichen technischen Merkmalen erworben werden müsste(n) und dies eine Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Instandhaltung mit sich bringen würde) und
b) ein Wechsel des Auftragnehmers wäre mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den Auftraggeber verbunden (Hinweis: Ressourceneinsatz für die Durchführung eines weiteren Vergabeverfahrens sowie erhöhten Abwicklungs- und Koordinierungsaufwand mit mehreren Unternehmen muss insoweit außer Betracht bleiben; infrage kämen dagegen z. B. längere Verzögerungen in der Nutzung der Hauptleistung oder komplexer technischer Anpassungsbedarf) und
der Preis erhöht sich durch die zusätzlichen Leistungen nicht um mehr als 50 Prozent des Wertes des ursprünglichen Auftrags (Hinweis: bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen des Auftrags gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung, sofern die Änderungen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, die EU-Vergabevorschriften zu umgehen).
(Hinweis: die Änderung ist im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen (§ 132 Abs. 5 GWB bzw. § 22 EU Abs. 5 Abschnitt 2 VOB/A 2016/2019).)
- § 132 Abs. 2 Ziff. 3 GWB bzw. § 22 EU Abs. 2 Ziff. 3 Abschnitt 2 VOB/A 2016/2019
Die Änderung ist aufgrund von Umständen erforderlich geworden, die der Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte (Hinweis: Umstände, die auch bei einer nach vernünftigen Ermessen sorgfältigen Vorbereitung der Zuschlagerteilung durch den Auftraggeber unter Berücksichtigung der diesem zur Verfügung stehenden Mittel, der Art und spezifischen Merkmale des Projekts, der bewährten Praxis im entsprechenden Bereich und der Notwendigkeit, ein angemessenes Verhältnis zwischen den bei Vorbereitung der Zuschlagsentscheidung notwendigen Ressourcen und dem absehbaren Nutzen zu gewährleisten, nicht hätten vorhergesehen werden können) und
der Gesamtcharakter des Auftrags ändert sich nicht (Hinweis: z. B. dürfen ursprüngliche Leistungen nicht durch andersartige Leistungen ersetzt werden oder die Art der Beschaffung grundlegend geändert werden; die Änderung des Gesamtcharakters ist nicht mit einer wesentlichen Auftragsänderung im Sinne von § 132 Abs. 1 GWB bzw. § 22 EU Abs. 1 Abschnitt 2 VOB/A 2016/2019 gleichzusetzen) und
der Preis erhöht sich durch die zusätzlichen Leistungen nicht um mehr als 50 Prozent des Wertes des ursprünglichen Auftrags (Hinweis: bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen des Auftrags gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung, sofern die Änderungen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, die EU-Vergabevorschriften zu umgehen).
(Hinweis: die Änderung ist im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen (§ 132 Abs. 5 GWB bzw. § 22 EU Abs. 5 Abschnitt 2 VOB/A 2016/2019).)
- § 132 Abs. 2 Ziff. 4 GWB bzw. § 22 EU Abs. 2 Ziff. 4 Abschnitt 2 VOB/A 2016/2019
Ein neuer Auftragnehmer ersetzt den bisherigen Auftragnehmer unter den in der Vorschrift näher bestimmten Voraussetzungen.

- § 132 Abs. 3 GWB bzw. § 22 EU Abs. 3 Abschnitt 2 VOB/A 2016/2019

Der Wert der Änderung übersteigt nicht den jeweiligen Schwellenwert nach § 106 GWB und beträgt bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 Prozent und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes und

der Gesamtcharakter des Auftrags ändert sich nicht (Hinweis: z. B. dürfen ursprüngliche Leistungen nicht durch andersartige Leistungen ersetzt werden oder die Art der Beschaffung grundlegend geändert werden; die Änderung des Gesamtcharakters ist nicht mit einer wesentlichen Auftragsänderung im Sinne von § 132 Abs. 1 GWB bzw. § 22 EU Abs. 1 Abschnitt 2 VOB/A 2016/2019 gleichzusetzen).

(Hinweis: bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.)

Ausführliche Begründung, die den jeweiligen Ausnahmetatbestand rechtfertigt:

Gegebenenfalls machen Sie Ihre Angaben in einem formlosen Dokument und fügen dieses bei.

Datum

Vor- und Nachname(n) in Druckbuchstaben